

Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. 1, S. 202) in seiner Sitzung vom 23.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 4 Einwohnerbeteiligung
- § 5 Kreistag
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Weitere Ausschüsse
- § 14 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte/r
- § 17 Integrationsbeauftragte/r
- § 18 Landrätin/Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Ketzin, Nauen, Premnitz, den amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark und den Ämtern Friesack, Nennhausen und Rhinow mit den amtsangehörigen Städten Friesack und Rhinow sowie den amtsangehörigen Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Mühlenberge, Nennhausen, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Seeblick, Stechow-Ferchesar und Wiesenaue.
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Rathenow. Weitere Dienststellen befinden sich in den Städten Falkensee und Nauen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Havelland wird von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt. Es zeigt oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte, silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes, rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

- (2) Die Flagge des Landkreises Havelland besteht bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Wappen nach Absatz 1 in der Mitte.

- (3) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Absatz 1.

§ 3 Geschlechtsspezifische Formulierungen

- (1) Funktionsbezeichnungen in der Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Soweit in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 4 Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jede/r Einwohner/in des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (3) Die Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die/der Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch eine/n Kreistagsabgeordnete/n, eine Fraktion oder die/den Landrätin/Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

- (5) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden an den Kreistag außerhalb der Einwohnerfragestunde (Petitionen) leitet die/der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich der/m Landrätin/Landrat zu, soweit die Petition nicht
 - a) einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) ein laufendes Verwaltungsverfahren betrifft oder
 - c) eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit des Landkreises Havelland zum Gegenstand hat.

- (6) Über die Petition entscheidet auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates abschließend der für Petitionen zuständige Ausschuss oder, soweit ein solcher nicht bestimmt wurde, der Kreisausschuss, soweit nicht die Petition wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorgelegt wird. Die/der Vorsitzende des Kreistages teilt der/m Petent/in das Ergebnis der Entscheidung mit.

- (7) Bei Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf ist die Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5 Kreistag

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und der/m Landrätin/Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Zuständigkeiten nach dieser Hauptsatzung nicht anderen Organen des Landkreises übertragen sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/m Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;

b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/m obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbots gemäß §§ 131 Absatz 1, 23 Absatz 1 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner/innen.

§ 7 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nicht

verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird von der/m Landrätin/Landrat, die Stellvertreter/innen der/s Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/m Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner/innen werden von der/m Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die/der Landrätin/Landrat oder

b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10 Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

a) Personalangelegenheiten,

b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,

c) Auftragsvergaben,

d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,

e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabchlusses.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die/der Landrätin/Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der/m Landrätin/Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter/innen sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die/der Landrätin/Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Ande-

renfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die/den in der Reihenfolge erste/n Stellvertreter/in über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der/s Landrätin/Landrates gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

(4) Weiterhin entscheidet der Kreisausschuss über

a) Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises,

b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kreisunternehmen und Zweckverbände, in denen der Landkreis Mitglied ist, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro,

c) In den übrigen in § 18 Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten beschließt der Kreisausschuss, soweit die dort genannten Beträge überschritten werden und keine zwingende Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, bis zu einer Betragshöhe von einer Million Euro.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

§ 13

Weitere Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/m Kreistagsvorsitzenden.

(3) In dem Kreistagsbeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 wird ebenfalls festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

§ 14

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Die für den Kreistag geltenden Vorschriften finden für den Kreisausschuss und mit Ausnahme des § 39 Absatz 3 BbgKVerf für die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit nicht spezielle Regelungen bestehen.

§ 15

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und ihre/seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner/innen regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf. Der/m Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/des Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 17

Integrationsbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre/seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihr/ihm vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/s Beauftragten gilt im Übrigen § 16 entsprechend.

§ 18

Landrätin/Landrat

(1) Die/der Landrätin/Landrat ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die/der Landrätin/Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

(2) Der/dem Landrätin/Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sowohl sachlich als auch finanziell von weniger erheblicher Bedeutung sind. Als solche gelten insbesondere:

- a) Vergabe von
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 100.000,00 Euro,
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 Euro,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 100.000,00 Euro
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000,00 Euro,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro,
- e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

(3) Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gilt zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge der jeweilige Jahreswert.

§ 19 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates jeweils für eine Amtszeit von acht Jahren zwei Beigeordnete, denen jeweils die Leitung eines Dezernats übertragen wird.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der/s Landrätin/Landrates. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrates und der/s Ersten Beigeordneten ist die/der Zweite Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrates.

§ 20 Personalangelegenheiten

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

- a) der Kreistag für die/den Landrätin/Landrat,
- b) die/der Landrätin/Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer/innen des Landkreises.

(2) Die/der Landrätin/Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen.

(3) Wird die/der Landrätin/Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre/seine Ernennung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistags; sie/er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der/des Landrätin/Landrates.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Havelland. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die

Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der weiteren Ausschüsse im Sinne des § 13 soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 30.06.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 7. April 2009

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat